

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Im Zuge der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen im Windpark Moringen, plant die BayWa r.e. Wind GmbH mehrere Gewässerabschnitte temporär und dauerhaft zu Verrohren, bzw. Anschüttungen einzubauen. Die betroffenen Gewässerabschnitte sind zwischen 3,5 und 95 m lang.

Beim Landkreis Northeim soll für das Vorhaben die Erteilung eines Zulassungsbescheides nach § 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt werden. Vorab ist festzustellen, ob für die geplante Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht. Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i. V. m Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung erforderlich. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ist nach der Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Durch das Planungsbüro LIMNA –Wasser & Landschaft, Lotzestr. 34, 37083 Göttingen, wurden die UVVP-Unterlagen aufgestellt. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass diese ausreichend und fachlich qualifiziert aufgestellt wurden.

Die nach § 7 Abs. 1 des UVP-Gesetzes erforderliche Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die vorhergesehene Maßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da sie nach den vorgelegten Unterlagen keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung darstellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 3 UVPG diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Northeim, 27. Januar 2025

Fachbereich 44 - Regionalplanung und Umweltschutz
Az.: 44-WAS – 4496/2024

Landkreis Northeim
Die Landrätin
Im Auftrag

Brünig

